


<b>Der Regionaldirektor</b>	
<b>Drucksache Nr.: 15/0162</b>	

	11.02.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	09.03.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	20.03.2026	

**Betreff: Abberufung und Bestellung/Vorschlag von Vertreter\*innen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr**

**Beschlussvorschlag**

Die bisher bestellten Vertreter\*innen in den Aufsichtsräten der Kultur Ruhr GmbH und Manifesta 16 Ruhr gGmbH sowie Frau Nina Frense als Vertreterin im Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH werden zum 19.03.2026 abberufen. Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Vertreter\*innen bzw. Stellvertreter\*innen in den dort genannten Gesellschaften werden mit Wirkung zum 20.03.2026 für die entsprechenden Gremien in den Beteiligungsgesellschaften bestellt.

**Begründung:**

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein/e von der Verbandsversammlung bestellte/r Vertreter\*in den RVR in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Gremien (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist). Sofern weitere Vertreter\*innen zu benennen sind, muss der Regionaldirektor oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete des RVR dazuzählen. Dies gilt für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen wurden.

Hat die Verbandsversammlung zwei oder mehr Vertreter\*innen oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden. § 50 Abs. 3 GO NRW regelt wie folgt: Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Besetzung der Gesellschaftsgremien auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt,

ist der einstimmige Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

Auf Grund noch anzupassender Gesellschaftsverträge der Kultur Ruhr GmbH und der Manifesta 16 Ruhr gGmbH konnte die Abberufung und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht zum 01.01.2026 vorgenommen werden. Dies wird hiermit nachgeholt.

Frau Nina Frense ist aus dem Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH auf Grund von Terminkollisionen mit den Gremiensitzungen der Gesellschaft abzuberufen. Herr Markus Schlüter aus der Verwaltung des RVR ist zu berufen.

Da die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2025, anders als vorgesehen, auch die verwaltungsseitig zu besetzenden Mandate namentlich bestellt hat, ist die Vertretung für Frau Frense als Mitglied in der Verbandsversammlung der EKO City GmbH durch die Verbandsversammlung nachzubestellen. Die Vertretung soll Herr Oliver Seidel übernehmen.

Die zu besetzenden Gremien sowie die Anzahl der Mandate sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Der Public Corporate Governance Kodex des RVR enthält unter Punkt 3.5.2 einen Verweis auf § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG). Dieses sieht vor, dass in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen. Gemäß § 12 Abs. 2 LGG sind wesentliche Gremien auch Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Im Hinblick auf die zu erfolgende Bestellung wird auf diese Regelung hingewiesen. Bei der Zusammensetzung von Aufsichts-/Verwaltungsräten soll neben der Beachtung der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Eckei, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	